



Stadt Soltau

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" der Stadt Soltau Satzungsbeschluss

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß
§ 13a BauGB

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" - gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" ist aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt ersichtlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist schraffiert dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Ginsterweg" mit dazugehöriger Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, 29614

Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.soltau.de/bauen und <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsbe-rechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ab-lauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Ver-mögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-chung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung be-gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gilt der vor-stehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 29.06.2108

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Helge Röbbert

